

RS OGH 2000/3/30 25Nc1/00t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2000

Norm

JN §37 Abs3

ASGG §35 Abs7

Rechtssatz

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann vom Rechtshilferichter bei örtlicher Unzuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unerlaubtheit und Unbestimmtheit abgelehnt werden. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der prozessualen Richtigkeit ist dem ersuchten Gericht untersagt. Eine Ablehnung eines Ersuchens des Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht durch ein Bezirksgericht im Sprengel dieses Landesgerichtes ist auch dann unzulässig, wenn die Verhandlung gemäß § 35 Abs 7 ASGG in den Gerichtstagsbereich dieses Bezirksgerichtes fiel, weil es sich dabei nur um die Frage der prozessualen Richtigkeit handelt, die der Rechtshilferichter nicht zu prüfen hat.

Entscheidungstexte

- 25 Nc 1/00t

Entscheidungstext OLG Innsbruck 30.03.2000 25 Nc 1/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2000:RI0000116

Dokumentnummer

JJR_20000330_OLG0819_0250NC00001_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at